**Textbaustein für Jahresrechnung bzw. Anhang zur Jahresrechnung**

Nicht bilanzierte Verbindlichkeiten

« Der IV-Beitrag für Leistungen nach Art. 74 IVG ist zweckgebunden. Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses war noch nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang Mittel in einen Fonds Art. 74 IVG eingelegt werden müssen. »